

Verfassungsgerichtshof
Judenplatz 11, 1010 Wien
U 694/10-19

I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. H o l z i n g e r ,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. B i e r l e i n

und der Mitglieder

Mag. Dr. B e r c h t o l d -
O s t e r m a n n ,
Dr. G a h l e i t n e r ,
DDr. G r a b e n w a r t e r ,
Dr. H a l l e r ,
Dr. H ö r t e n h u b e r ,
Dr. K a h r ,
Dr. L a s s ,
Dr. L i e h r ,
Dr. M ü l l e r ,
Dr. O b e r n d o r f e r ,
DDr. R u p p e und
Dr. S c h n i z e r

als Stimmführer, im Beisein der Schriftführerin

Mag. M ü l l e r ,

(7. Oktober 2010)

in der Beschwerdesache

1. der Amena (alias Svitlana) G. (alias R. alias D.),
2. der mj. Zahra A. (auch A.),
3. des mj. Abolfazi (auch Abolofazl) A. (auch A.) und
4. des mj. Ali A., (...), alle vertreten durch Rechtsanwältin
Mag. Doris Witschko, Herrenstraße 9, 4320 Perg, gegen die
Entscheidung des Asylgerichtshofes vom 8. März 2010, Zlen. S18
411.366-1/2010-10E, S18 411.367-1/2010-8E, S18 411.368-1/2010-8E
und S18 411.369-1/2010-8E, in seiner heutigen nichtöffentlichen
Sitzung gemäß Art. 144a B-VG zu Recht erkannt:

Die Beschwerdeführer sind durch die angefochtene Ent-
scheidung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht, nicht
der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder
Behandlung unterworfen zu werden, gemäß Art. 3 EMRK verletzt
worden.

Die Entscheidung wird aufgehoben.

Der Bund (Bundeskanzler) ist schuldig, den Beschwerde-
führern zuhanden ihrer Rechtsvertreterin die mit € 2.880,- be-
stimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu
bezahlen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. 1. Der Asylgerichtshof legte der angefochtenen Entschei-
dung folgenden Sachverhalt zugrunde:

1.1. Die Erstbeschwerdeführerin (geboren am 28. August
1974 oder 1. Jänner 1978), reiste mit ihren minderjährigen Kin-
dern, der Zweitbeschwerdeführerin (geboren am 1. Jänner 2004) und
dem Drittbeschwerdeführer (geboren am 1. Jänner 2007), alle
Staatsangehörige Afghanistans, illegal nach Griechenland ein. Nach

ungefähr dreimonatigem Aufenthalt in Griechenland reisten die Beschwerdeführer, ohne in Griechenland einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt zu haben, mit einem gefälschten ukrainischen Reisepass und einem gefälschten griechischen Visum mit dem Flugzeug nach Österreich ein und stellten am 10. November 2009 Anträge auf internationalen Schutz. Nach der Geburt des Viertbeschwerdeführers am 10. Dezember 2009 in Österreich stellte die Erstbeschwerdeführerin als gesetzliche Vertreterin für diesen einen Antrag auf internationalen Schutz.

1.2. Bei den Einvernahmen vor der Grenzpolizeiinspektion Schwechat am 10. November 2009 und vor dem Bundesasylamt am 12. Jänner 2010 gab die Erstbeschwerdeführerin im Wesentlichen an, dass sie im Alter von fünfzehn Jahren in Afghanistan geheiratet habe und mit ihrem Ehemann in den Iran gegangen sei. Dort habe ihr Ehemann eine iranische Frau geheiratet. Als die Erstbeschwerdeführerin mit dem fünften Kind schwanger gewesen sei, habe ihr die iranische Frau "das Leben schwer gemacht" und sie habe sich entschlossen, den Iran zu verlassen. In der Türkei habe sie sich mit ihren Eltern und ihren Geschwistern getroffen. Ihre Eltern seien mit zwei ihrer vier Kinder weitergereist, sie sei mit der Zweitbeschwerdeführerin und dem Drittbeschwerdeführer mit einem Schlauchboot nach Mytilini (Griechenland) und von dort weiter nach Athen gefahren. In Athen hätten sich die Erst-, Zweit- und Drittbeschwerdeführer in einer Wohnung versteckt gehalten bis ihnen ein Schlepper einen gefälschten Reisepass und Flugtickets besorgt habe. Danach seien sie nach Österreich geflogen. Der Vater, die Schwester und ein Bruder der Erstbeschwerdeführerin seien bereits in Österreich. Die Mutter und die beiden (anderen) Kinder der Erstbeschwerdeführerin seien noch auf dem Weg nach Österreich. Zudem lebe ein weiterer Bruder der Erstbeschwerdeführerin seit ca. zwei Jahren in Österreich.

1.3. Nachdem das vom Bundesasylamt am 17. November 2009 an die griechischen Behörden gerichtete (Wieder-)Aufnahmeersuchen gemäß Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren

zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 50/1 vom 25. Februar 2003; im Folgenden: Dublin II-VO), unbeantwortet blieb, wurde Griechenland gemäß Art. 18 Abs. 7 Dublin II-VO zur Prüfung der Asylanträge zuständig. Der Viertbeschwerdeführer wurde den griechischen Behörden gemäß Art. 4 Abs. 3 Dublin II-VO, wonach für ein nach Ankunft des asylwerbenden Elternteiles in einem Mitgliedstaat der Dublin II-VO geborenes Kind jener Mitgliedstaat zuständig ist, der für die Prüfung des Asylantrages dieses Elternteiles zuständig ist, gemeldet.

1.4. Mit Bescheiden vom 19. Jänner 2010 wies das Bundesasylamt die Anträge der Beschwerdeführer auf internationalen Schutz gemäß § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005), BGBl. I 100/2005 (im Folgenden: AsylG 2005), als unzulässig zurück und stellte fest, dass zur Prüfung der Asylanträge gemäß Art. 10 Abs. 1 iVm Art. 18 Abs. 7 Dublin II-VO Griechenland zuständig sei. Ferner wies das Bundesasylamt die Beschwerdeführer gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 nach Griechenland aus und erklärte die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der Beschwerdeführer nach Griechenland gemäß § 10 Abs. 4 AsylG 2005 für zulässig.

2. Nach Erhebung von Beschwerden gegen die Bescheide des Bundesasylamtes vom 19. Jänner 2010 ersuchte der Asylgerichtshof das Bundesasylamt - da es sich bei den Beschwerdeführern um eine allein stehende afghanische Frau mit minderjährigen Kindern handle - um ergänzende Erhebungen gemäß § 66 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG). Unter Bezugnahme auf die Beantwortung einer in einem anderen Fall (Mutter mit zwei minderjährigen Kindern) gestellten Anfrage durch die Staatendokumentation des Bundesasylamtes vom 11. Dezember 2009, welche sich ihrerseits (u.a.) auf einen Bericht der Österreichischen Botschaft Athen vom 1. Dezember 2009 bezog, wonach bei entsprechender Ankündigung der Überstellung von "vulnerablen Personen" zumindest deren vorläufige Unterbringung in Griechenland gewährleistet sei, stellte der Asylgerichtshof folgende konkrete Anfragen an das Bundesasylamt:

"- Durch welche konkrete Maßnahmen ist gewährleistet, dass vulnerable [sic] Personen in der dort beschriebenen Weise bevorzug[t] bzw. vorübergehend untergebracht werden bzw. inwiefern wird die von der ÖB [Österreichischen Botschaft] Athen empfohlene Vorankündigung der Überstellung (... der Anfragebeantwortung der Staatendokumentation ... vom 11.12.2009) in der Praxis umgesetzt?

- Falls keine Umsetzung der oa. Empfehlung der ÖB Athen erfolgt(e): [D]urch welche zumindest gleichwertigen Maßnahmen wird gewährleistet, dass die Beschwerdeführer in zeitlicher Nähe zu ihrer Ankunft in Griechenland angemessen untergebracht werden?

- Bestehen sonstige, aus dem Akteninhalt nicht entnehmbare Informationen, welchen entnehmbar ist, dass von einer angemessenen Unterbringung der Beschwerdeführer in Griechenland in zeitlicher Nähe zur Ankunft auszugehen ist?"

3. Das Bundesasylamt beantwortete dem Asylgerichtshof am 11. Februar 2010 mittels Telefax die Fragen dahingehend, dass Überstellungen von Asylwerbern nach Griechenland mindestens fünf Arbeitstage zuvor via "DublinNet" den griechischen Behörden mitgeteilt werden müssten; die Ankündigung der Überstellung erfolge in der Regel - unter Mitteilung etwaiger Besonderheiten (wie körperliche Gebrechen oder "alleinstehende Frauen mit minderjährigen Kindern") - jedoch früher, nämlich unmittelbar nach Bekanntgabe der geplanten Flugdaten durch die Fremdenpolizei an Griechenland.

4. Nach Übermittlung der Niederschrift über die ergänzende Einvernahme der Erstbeschwerdeführerin beim Bundesasylamt, in der ihr ermöglicht wurde, zur genannten Anfragebeantwortung Stellung zu nehmen, wies der Asylgerichtshof mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung die Beschwerden der (nunmehrigen) Beschwerdeführer gemäß §§ 5 und 10 AsylG 2005 als unbegründet ab. Die Zuständigkeit Griechenlands zur Prüfung der Asylanträge der Beschwerdeführer ergebe sich gemäß Art. 10 Abs. 1 iVm Art. 18 Abs. 7 Dublin II-VO bzw. gemäß Art. 4 Abs. 3 Dublin II-VO, das Konsultationsverfahren sei mängelfrei geführt worden.

Die Verpflichtung zum Selbsteintritt Österreichs (Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO) verneinte der Asylgerichtshof. Da sämtliche in Österreich lebende Familienmitglieder der Beschwerdeführer (der

Vater, die Schwester und zwei Brüder der Erstbeschwerdeführerin) von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen betroffen seien, der Aufenthalt der Beschwerdeführer in Österreich erst sehr kurz sei und ein niedriger Integrationsgrad bestehe, liege im Falle der Rücküberstellung der Beschwerdeführer nach Griechenland keine Verletzung des Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) vor.

Ebenso wenig bestehe die Gefahr der Verletzung des Art. 3 EMRK im Falle der Rücküberstellung der Beschwerdeführer nach Griechenland. Asylwerber, die gemäß der Dublin II-VO nach Griechenland rücküberstellt werden, hätten die Möglichkeit, am Flughafen in Griechenland einen Asylantrag zu stellen und die "rosa Karte" zu erhalten, die ihnen ein Recht auf Unterkunft und Verpflegung, Zugang zum Arbeitsmarkt sowie zur Gesundheitsversorgung in Griechenland gewähre. Zwar könne es im Einzelfall zu durch Kapazitätsprobleme bedingten längeren Wartezeiten hinsichtlich der Unterkunftsgewährung und der Versorgung bei Asylwerbern, bei denen besondere individuelle Gründe für die Annahme einer speziellen Schutzbedürftigkeit bestünden (zB Personen mit Erkrankungen, Familien mit Kleinkindern oder schwangeren Frauen), somit zu einer Verletzung des Art. 3 EMRK im Falle ihrer Rücküberstellung nach Griechenland kommen.

Jedoch treffe dies nach Ansicht des Asylgerichtshofes nicht auf die Beschwerdeführer zu: Mit der Ermöglichung der Asylantragstellung in Griechenland bei ihrer Rücküberstellung erhielten die Beschwerdeführer einen Versorgungsanspruch. Es sei daher davon auszugehen, dass - vor dem Hintergrund der individuellen Überlebensfähigkeit der Beschwerdeführer und den in Griechenland vorzufindenden Verhältnissen - die Beschwerdeführer in der Lage seien, ihre dringendsten Lebensbedürfnisse so weit zu befriedigen, dass sie nicht in eine dauerhaft ausweglose Lage gedrängt werden würden. Zudem hätten die ergänzenden Erhebungen des Asylgerichtshofes ergeben, dass den griechischen Behörden die Überstellung der Beschwerdeführer als eine allein stehende Frau mit drei minderjährigen Kindern mindestens fünf Tage zuvor mitgeteilt werde und die griechischen Behörden den Beschwerdeführern "automatisch

Priorität einräumen". Die Beschwerdeführer würden demgemäß zumindest vorläufig untergebracht werden, um deren Obdachlosigkeit zu vermeiden. Jedenfalls stünde Asylwerbern allgemein die Möglichkeit offen, bei den zuständigen Behörden in Griechenland und letztlich beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) konkret drohende oder eingetretene Menschenrechtsverletzungen geltend zu machen.

5. Gegen diese Entscheidung des Asylgerichtshofes richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG [richtig: Art. 144a B-VG] gestützte Beschwerde, in der die Verletzung des rechtsstaatlichen Prinzips sowie die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte (Art. 3, 6 und 8 EMRK, Art. 83 Abs. 2 B-VG und Gleichbehandlung Fremder untereinander) geltend gemacht und die kostenpflichtige Aufhebung der angefochtenen Entscheidung beantragt wird.

Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass "mittlerweile" die Mutter mit den beiden (anderen) Kindern der Erstbeschwerdeführerin "nach Österreich gereist ist und hier einen Asylantrag gestellt hat". Sämtliche Familienmitglieder seien aus Afghanistan geflohen mit dem Ziel, in Österreich gemeinsam ohne ständige Bedrohung und Existenzangst zu leben. Der Asylgerichtshof habe kein entsprechendes Ermittlungsverfahren hinsichtlich der Familiensituation der Beschwerdeführer in Österreich durchgeführt; der der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt sei nicht entscheidungsreif gewesen. Die Erstbeschwerdeführerin sei angesichts des geringen Alters der Zweit- bis Viertbeschwerdeführer (sechs Jahre, drei Jahre und sechs-einhalb Monate) in einer sehr schwierigen Situation. In Österreich hätten die Beschwerdeführer erstmals seit langer Zeit Ruhe gefunden und könnten in einem gesicherten Umfeld leben. Die griechischen Behörden könnten für eine sichere Unterbringung der Beschwerdeführer nicht garantieren, die Beschwerdeführer würden bestenfalls in einem Auffanglager für Flüchtlinge untergebracht werden und höchstens einmal im Monat Zugang zu medizinischer Versorgung haben. Zudem sei auf die Aussetzung der Rückbringungs-

verfahren von Flüchtlingen nach Griechenland durch den EGMR hinzuweisen. Weiters sei den Beschwerdeführern angesichts ihrer Situation kein "höheres Maß an Beeinträchtigung" zuzumuten.

6. Der Asylgerichtshof hat als belangtes Gericht die Verfahrensakten vorgelegt und beantragt, die Beschwerde abzuweisen. Eine Gegenschrift wurde nicht erstattet.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat über die - zulässige - Beschwerde erwogen:

1. Das gemäß Art. 3 EMRK verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht, nicht der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen zu werden, wird durch eine Entscheidung des Asylgerichtshofes verletzt, wenn er eine Verletzung desselben nicht wahrnimmt. Ein solcher verfassungswidriger Eingriff liegt aber auch vor, wenn die Entscheidung in Anwendung eines der genannten Verfassungsvorschrift widersprechenden Gesetzes ergangen ist, wenn er auf einer dem genannten Grundrecht widersprechenden Auslegung des Gesetzes beruht oder wenn der Behörde grobe Verfahrensfehler unterlaufen sind (zB VfSlg. 13.897/1994, 15.026/1997, 15.372/1998 und 16.384/2001).

2. Ein solcher Fehler ist dem Asylgerichtshof unterlaufen:

Wie der Asylgerichtshof zunächst zutreffend festgestellt hat, kann ein Asylwerber im Falle der Überstellung nach Griechenland in seinem gemäß Art. 3 EMRK garantierten Recht insoweit verletzt werden, als Unterkunft und Versorgung in Griechenland nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Dies insbesondere dann, wenn es sich - wie im vorliegenden Fall einer allein stehenden Frau mit drei Kleinkindern, wovon eines erst neun Monate alt ist, - um Asylwerber handelt, bei denen individuelle Gründe bestehen, die die Annahme einer besonderen Schutzbedürftigkeit rechtfertigen. Um in diesen besonders gelagerten Einzelfällen

eine Verletzung des Art. 3 EMRK zu vermeiden, hat es der Asylgerichtshof selbst bereits als erforderlich erachtet, eine individuelle Zusicherung der griechischen Behörden im Hinblick auf die Versorgung von nach Griechenland zu überstellenden Asylwerbern zu erwirken (vgl. etwa zur Einholung einer individuellen Zusicherung der [medizinischen] Versorgung eines schutzbedürftigen Asylwerbers AsylGH 16.11.2009, S14 406668-2/2009 sowie 20.5.2010, S16 412989-1/2010; vgl. zur mangelnden Zusicherung der Bereitstellung einer Unterkunft AsylGH 22.6.2009, S10 405811-2/2009, sowie zu nicht genügenden allgemeinen Ausführungen hinsichtlich der Unterbringung einer Mutter mit Kleinkindern AsylGH 19.10.2009, S13 404115-2/2009).

Der Asylgerichtshof hat - in Kenntnis um die allgemeine Situation von Asylsuchenden in Griechenland - auch im vorliegenden Fall ergänzende Erhebungen durch das Bundesasylamt veranlasst, um sicher sein zu können, dass die Beschwerdeführer im Falle ihrer Rücküberstellung nach Griechenland durch eine mangelnde Versorgung nicht in ihrem nach Art. 3 EMRK garantierten Recht verletzt werden.

Allerdings begnügte er sich in Folge mit einer bloß allgemeinen Mitteilung des Bundesasylamtes, dass den griechischen Behörden die Ankunft von Asylwerbern über das elektronische Kommunikationsnetzwerk "DublinNet" angekündigt werden müsse und diese Ankündigung (unter Angabe etwaiger "Besonderheiten") schon unmittelbar nach Bekanntgabe der Flugdaten von der österreichischen Fremdenpolizei an Griechenland zur Vorabinformation gesendet werde; diese Auskunft des Bundesasylamtes ergänzt lediglich einen in anderem Zusammenhang erstellten Bericht der Österreichischen Botschaft Athen, wonach bei Überstellung "vulnerabler Personen" nach Griechenland durch staatliche Einrichtungen diesen zumindest vorläufig Unterkunft gewährt werde.

Für den Verfassungsgerichtshof ergibt sich somit das Bild, dass es bei Rücküberstellung schutzwürdiger Personen nach Griechenland zur Durchführung der Asylverfahren grundsätzlich

zwar die Möglichkeit staatlicher Versorgung gibt, jedoch ohne fallbezogene individuelle Zusicherung der zuständigen Behörden davon nicht automatisch ausgegangen werden kann.

Wenn sich der Asylgerichtshof im Fall der Beschwerdeführer allein mit generellen Auskünften begnügt, ersetzt dies nicht eine individualisierte Versorgungszusage durch griechische Behörden, wie dies im Lichte des Art. 3 EMRK für besonders schutzwürdige Personen jedoch geboten ist.

Dadurch, dass der Asylgerichtshof diese, zur Beurteilung der Frage, ob Österreich zum Selbsteintritt gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO verpflichtet wäre, unabdingbare Prämisse nicht hinreichend bzw. zutreffend gewürdigt hat, wurden die Beschwerdeführer in ihrem Recht gemäß Art. 3 EMRK verletzt.

Die Entscheidung war daher aufzuheben.

III. 1. Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 88a iVm § 88 VfGG. Da die Beschwerdeführer gemeinsam durch eine Rechtsanwältin vertreten sind, war der einfache Pauschalsatz, erhöht um einen entsprechenden Streitgenossenzuschlag, zuzusprechen (vgl. VfGH 26.6.1998, B 259/96). In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in der Höhe von € 480,- enthalten.

2. Diese Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs. 4 erster Satz VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Wien, am 7. Oktober 2010

Der Präsident:

Dr. H o l z i n g e r

Schriftführerin:
Mag. M ü l l e r